

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 228-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1018

Eingereicht am: 23.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017

RRB-Nr.: 178/2017 vom 22. Februar 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Integrationsvereinbarung mit ausländischen religiösen Betreuungspersonen

Die eidg. Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) regelt in Artikel 7 die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für Imame in der Schweiz.

Entsprechende Regelungen sind soweit ersichtlich nicht in die kantonalen Gesetzesbestimmungen aufgenommen worden, was auch nicht zwingend notwendig ist. Für den Kanton Bern sollte damit das erwähnte übergeordnete Bundesrecht zur Anwendung kommen. Umso wichtiger ist es, Auskunft darüber zu erhalten, wie diese in der Praxis konkret gehandhabt wird.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele ausländische Imame sowie andere von dieser Bestimmung betroffene Personen sind im Kanton Bern insgesamt tätig bzw. halten sich hier auf?
2. Wie viele davon je in den grösseren Städten Bern, Biel, Thun, Köniz, Langenthal, Burgdorf?
3. Wie viele davon erfüllten die Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c VIntA bei Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, und für wie viele sind Integrationsvereinbarungen gemäss Absatz 2 VIntA abgeschlossen worden?

4. Aus welchen Ländern stammen diese Personen?
5. Welche Bedingungen sind in die abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen aufgenommen worden?
6. Für wie viele Personen ist in den letzten 5 Jahren die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert worden, weil sie die abgeschlossene Integrationsvereinbarung nicht erfüllten?
7. Welche Direktion ist für den Abschluss der Integrationsvereinbarung zuständig, welche für deren Überprüfung?
8. Wie regelt der Kanton aufenthaltsrechtlich jene Fälle von Personen, die unter einem anderen Titel eine Aufenthaltsbewilligung erhalten und bei denen später ersichtlich wird, dass sich diese als Imame oder sonst im Sinne der betreffenden Bestimmung betätigen?
9. Wie wird sichergestellt, dass namentlich in den Moscheen tätige Personen systematisch auf die Einhaltung der erwähnten rechtlichen Bestimmungen überprüft werden?
10. Sieht der Kanton Bern Optimierungsbedarf in der erwähnten Thematik und falls ja, in welcher inhaltlichen, organisatorischen und zeitlichen Art?

Begründung der Dringlichkeit: Um die sich wandelnden Verhältnisse, namentlich in muslimischen Kreisen, besser beurteilen zu können, braucht der Grosse Rat möglichst schnell gesicherte Erkenntnisse rund um die vorliegende Thematik.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen nur Auskunft über Personen gegeben werden kann, die zum Zweck der religiösen Betreuung eingereist sind und sich deswegen hier aufhalten. Hingegen sind Lehr- und Betreuungspersonen, die sich im Rahmen eines Besuchsaufenthalts in der Schweiz aufhalten, die im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz kamen oder die über einen Aufenthaltstitel in einem EU-/EFTA-Staat verfügen, nicht erfasst.

Andere religiöse Betreuungspersonen müssen, bevor sie in die Schweiz einreisen und ihre Funktion aufnehmen, in der diplomatischen Vertretung der Schweiz im Herkunftsstaat ein Visum oder eine Einreiseerlaubnis beantragen. Die kantonalen Behörden und das SEM haben also bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, allfälligen Verdachtsmomenten nachzugehen und das Visum bzw. die Einreiseerlaubnis abzulehnen. Hierfür müssen bei Gesuchseinreichung konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die religiöse Betreuungsperson oder ein offizieller Vertreter der Religionsgemeinschaft, die als Arbeitgeberin auftritt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die äussere oder innere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder Ansichten vertritt, die den Grundwerten der Bundesverfassung (z.B. dem Gleichheitsgebot, der Religionsfreiheit, dem Gewaltmonopol des Staates) zuwiderlaufen.

Nebst den Integrationsvereinbarungen gemäss Art. 5 VIntA können die kantonalen Migrationsbehörden ebenfalls Integrationsvereinbarungen gestützt auf Art. 9 des kantonalen Integrationsgesetzes (BSG 124.1, IntG) abschliessen.

Zu Frage 1:

Im Kanton Bern sind zurzeit insgesamt acht Imame, ein Hindu-Priester, ein Kaplan und zwei buddhistische Mönche als religiöse Betreuungspersonen tätig. Aufgrund der obgenannten einleitenden Erläuterung ist davon auszugehen, dass die Zahl der ausländischen religiösen Betreuungspersonen im Kanton Bern höher liegt.

Zu Frage 2:

In der Gemeinde Bern sind derzeit fünf Imame, in Langenthal zwei Imame und in Ostermundigen ein Imam als religiöse Betreuungsperson tätig. In der Stadt Biel, in Köniz und in Burgdorf sind derzeit keine religiösen Betreuungspersonen tätig.

Dabei ist anzumerken, dass die Einwohnerdienste der Städte Bern, Biel und Thun selbständig über die ausländerrechtliche Regelung von ausländischen Personen mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde entscheiden (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 7).

Zu Frage 3:

Die religiösen Betreuungspersonen, die zur Ausübung dieser Funktion in die Schweiz einreisen, erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) nach den Erfahrungen der Migrationsbehörden nicht oder nur in wenigen Einzelfällen. Deshalb weist das Staatssekretariat für Migration (SEM) die kantonalen Migrationsbehörden an, die Aufenthaltsbewilligung unter der Auflage zu erteilen, dass eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. In den letzten drei Jahren wurden insgesamt zwölf Integrationsvereinbarungen gestützt auf Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 5 VIntA abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Von den Personen, mit denen eine Integrationsvereinbarung gemäss Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 5 VIntA abgeschlossen wurde, stammen sechs aus der Türkei, eine aus dem Kosovo, eine aus Mazedonien, eine aus Sri Lanka, eine aus Indonesien und zwei aus Kambodscha.

Zu Frage 5:

Bei den nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 5 VIntA abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen wurde eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an die Bedingung geknüpft, dass die betroffene ausländische Person Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Referenzniveau B1 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates) nachweist.

Zu Frage 6:

In den letzten fünf Jahren gab es im Kanton Bern keinen Fall, bei dem die Migrationsbehörde einer religiösen Betreuungsperson die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert hat, weil die Person die abgeschlossene Integrationsvereinbarung nicht erfüllt hat.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich ist das Amt für Migration und Personenstand der Polizei- und Militärdirektion für den Abschluss und die Überprüfung der Integrationsvereinbarungen aller im Kanton wohnhaften Personen zuständig.

Daneben entscheiden die zuständigen Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun selbstständig über die ausländerrechtliche Regelung von ausländischen Personen mit Wohnsitz in ihren Gemeinden (Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz, EV AuG und AsylG; BSG 122.201). In der Stadt Bern ist die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie sowie die Dienststelle der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern dafür zuständig. In der Stadt Thun ist der Bereich Integration der Direktion Bildung Sport Kultur und in der Stadt Biel der Bereich öffentliche Sicherheit der Direktion Soziales und Sicherheit für den Abschluss und die Überprüfung der Integrationsvereinbarungen verantwortlich.

Zu Frage 8:

Zu beachten ist, dass Personen, die unter einem anderen Aufenthaltszweck eingereist sind (z.B. Familiennachzug, Aufenthaltstitel in einem EU-/EFTA-Staat), kein Stellenantrittsgesuch stellen müssen. Personen, die unter einem solchen Aufenthaltszweck eingereist sind, dürfen sich ohne zusätzliche Regelung als Imame betätigen. Eine Überprüfung durch die kantonalen Migrationsbehörden findet in diesem Falle nicht standardmässig statt. Diese ist nur für die Kontrolle der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und nicht für Sicherheitsfragen bei erkennbaren Auffälligkeiten zuständig.

Mit den Instrumenten des dreistufigen Integrationsmodells gemäss Art. 5 bis 9 IntG findet jedoch im Rahmen des Erstgesprächs ein Erstkontakt- und eine Erstinformation mit diesen Personen bei der Einwohnergemeinde statt. Die Gemeinde klärt entsprechend den Kriterien nach Art. 5 Abs. 4 IntG ab, ob ein weiterer Informations- und Beratungsbedarf vorliegt. Personen aus Drittstaaten können zum Besuch einer Ansprechstelle für die Integration und bei entsprechendem Bedarf zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

Zu Frage 9:

Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung, um sicherzustellen, dass die religiösen Betreuungspersonen die rechtlichen Bestimmungen einhalten. Systematische Kontrollen werden hingegen nicht durchgeführt, ausser es bestehen Verdachtsmo-

mente. Für die Abklärungen strafrechtlich relevanter Sachverhalte ist die Kantonspolizei und nicht die Migrationsbehörde zuständig.

Zu Frage 10:

Wichtig ist in erster Linie, dass eine ganzheitliche Vorgehensweise unter Einbezug aller staatlichen Organe – insbesondere eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Nachrichtendienst, der Kantonspolizei sowie zwischen den kantonalen und städtischen Migrationsbehörden – gewährleistet wird.

Der Regierungsrat prüft im Rahmen der Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat den aktuellen Aufgabenbereich des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten. Neu wird sich der Beauftragte nicht nur um die Beziehungen zu den drei Landeskirchen kümmern, sondern auch den Dialog mit weiteren Religionsgemeinschaften im Kanton abdecken. Damit wird er auch einen Überblick über die Betreuungspersonen aus anderen Religionsgemeinschaften erhalten und kann die involvierten staatlichen Organe in allen Religionsfragen unterstützen.

Der Regierungsrat stellt sich daher auf den Standpunkt, dass im Kanton Bern kein Optimierungsbedarf in der erwähnten Thematik besteht und er deshalb auch keinen Handlungsbedarf sieht.

Verteiler

- Grosser Rat